

Stadt Zürich

REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der

Quellengruppe

BURGWIES

Quartier Hirslanden

---

3.6. G

Zürich, im Oktober 1979

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

## I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### 1. BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers im Gebiet der Quellengruppe Burgwies G in der Stadt Zürich. Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) im Bereich der Quellengruppe Burgwies G bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

### 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich - Burgwies G" im Massstab 1 : 1000 der Wasserversorgung Zürich vom 1. Oktober 1979 (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

4. ZONE III (Weitere Schutzzone)

In der Zone III gelten die Vorschriften für die Zonen A (für bestehende Tankanlagen) bzw. S (für alle Neuanlagen) gemäss der Verordnung des Bundesrates zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 sowie folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Hochbauten sind zugelassen, sofern sie nicht der Erzeugung, der Verwendung, dem Umschlag, der Förderung oder der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe dienen. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke ist im Rahmen der Vorschriften für die Tankzone A bzw. S erlaubt.
- 4.2 Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten. || → G.U. - Sp. Lage 190?
- 4.3 Massnahmen bei Strassen
- 4.3.1 Für die Erstellung neuer Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.

- 4.3.2 Bestehende Strassen, die einen häufigen Verkehr mit Fahrzeugen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten aufweisen, sind diesen Richtlinien bei erster Gelegenheit und nach Massgabe der Gefährdung von Wasserfassungen sinngemäss anzupassen.
- 4.3.3 Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- 4.4 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- 4.5 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Gesamtnutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- 4.6 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen, vorbehältlich Ziffer 4.2, einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- 4.7 Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe, insbesondere flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie chemische Flüssigkeiten, sind mit Ausnahme von Abwasseranlagen verboten.
- 4.8 Deponien, Umschlagplätze, Altautosammelplätze, Abgrabungen, Lagerung von Kehrriechtkompost und Klärschlamm sind verboten. Die Kompostierung für Zwecke des Gartenbaus ist erlaubt.

- 4.9 Materiallager von löslichen Stoffen sind verboten. Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch An- und Abtransport und durch die Pflege des Materials keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- 4.10 Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

5. ZONE II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau, sowie Familiengarten-Nutzung sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- 5.2 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- 5.3 Landwirtschaftliche Intensivnutzung, wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau, bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- 5.4 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutze der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- 5.5 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Ziffer 5.6 verboten.
- 5.6 Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.
- 5.7 Strassen mit Ausnahme von Ziffer 5.8 sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.
- 5.8 Die Erstellung von Fuss- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- 5.9 Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- 5.10 Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.

6. ZONE I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 6.1 Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten. Der Fassungsbereich ist soweit als möglich aufzuforsten und einzuzäunen.
- 6.2 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- 6.4 Materiallager jeder Art sind verboten.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

7. ABWASSERANLAGEN

- 7.1 Abwasseranlagen sind periodisch zu kontrollieren, zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Kontrolle des baulichen Zustandes hat gemäss SIA-Norm 190 mindestens jährlich zu erfolgen.
- 7.2 In den Zonen II und I sind neue Abwasserleitungen und Abwasserkanäle verboten.

## IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

### 8. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Bau-  
direktion vorbehalten.

### 9. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit und jeder Um- oder Neubau im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung zu erfolgen.

### 10. ANPASSUNG BESTEHENDER BAUTEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen. Die im Abschnitt III aufgeführten und zu treffenden Massnahmen sind innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Reglements zu verwirklichen.



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 11. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

### 12. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

### 13. GRUNDBUCH

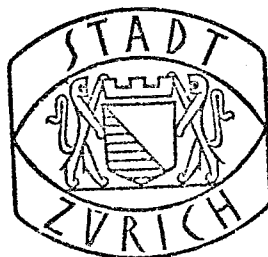
Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

### 14. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens der Stadtgemeinde Zürich 4. OKT. 1979

Der Stadtpräsident:

*hauer*



Der Stadtschreiber:

*Mutmann*

Genehmigt durch Stadtratsbeschluss Nr. 2835

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 784

31. Jan. 1980